

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

Arbeitsordnung des geschäftsführendes Vorstandes

§ 1 Zweck

Die Arbeitsordnung legt für die einzelnen Vorstandsressorts und den Gesamtvorstand die Zuständigkeiten fest und umreißt die damit verbundenen Aufgaben.

§ 2 1. Vorsitzender

2.1 Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Verein entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Hierzu gehören:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, soweit sie nicht zum spieltechnischen Bereich gehören.
- c) Vertretung des Vereins nach außen, d. h. gegenüber Behörden, anderen Vereinen und Organisationen.
- d) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber übergeordneten Organen.
- e) Übertragung der Aufgaben an den 2. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

2.2 Der 1. Vorsitzende ist zuständig für

- a) die Überarbeitung und Veröffentlichung der Satzung und der Ordnungen. Die Überarbeitung der Turnierordnung obliegt dem Turnierleiter.
- b) für die Koordination der Verwaltungsarbeit

2.3 Der 1. Vorsitzende führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 3 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden nach Absprache oder im Falle einer Verhinderung in allen unter § 2 genannten Aufgaben.

§ 4 Spielleiter

Der Spielleiter ist verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und den Ordnungen, insbesondere der Turnierordnung zu leiten. Hierzu gehören:

- a) Ausschreibung aller in der Turnierordnung vorgesehenen Vereinsturniere.
- b) Leitung der Turniere gemäß § 6 der Turnierordnung.
- c) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus spieltechnischen Angelegenheiten ergeben.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

Arbeitsordnung des geschäftsführendes Vorstandes

- d) Vertretung der Interessen des Vereins in spieltechnischer Hinsicht gegenüber dem Regionssportbund und den übergeordneten Schachorganisationen.
- e) Der Spielleiter ist zuständig für die Überarbeitung der Turnierordnung.
- f) Der Spielleiter informiert die Vereinsmitglieder über das Spielgeschehen vereinsintern sowie extern. Er ist verpflichtet, geforderte und notwendige Meldungen zu Turnieren an die übergeordneten Organe weiterzugeben.
- g) Der Spielleiter führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 5 Kassierer

- 5.1 Der Kassierer ist verpflichtet, die mit der Führung der Kasse und des Haushaltes verbundenen Aufgaben nach der Satzung und der Finanzordnung gewissenhaft und ordentlich zu erledigen
- 5.2 Bei der Mitgliederversammlung führt der Kassierer die Anwesenheitsliste und überwacht die Stimmenauszählung.
- 5.3 Der Kassierer hat insbesondere ausstehende Beiträge anzumahnen.
- 5.4 Der Kassierer führt den mit den Aufgaben verbundenen Schriftverkehr grundsätzlich selbst durch.

§ 6 Schriftführer

Der Schriftführer ist verpflichtet, Niederschriften von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschuss - Sitzungen zu erstellen, sie nach den Bestimmungen unterzeichnen zu lassen und den entsprechenden Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 7 Jugendwart

- 7.1 Der Jugendwart hat die Verbindung zwischen der Jugendgruppe des Vereins und dem Vereinsvorstand zu halten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins geführt wird und die schachlichen Belange gewahrt bleiben.
- 7.2 Er ist zuständig für die Leitung der Jugendturniere gemäß § 6 der Turnierordnung.

§ 8 Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Veröffentlichung von Turnierberichten und dem allgemeinem Vereinsgeschehen zum Zwecke der Publikation und Werbung.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

Arbeitsordnung des geschäftsführendes Vorstandes

§ 9 Materialwart

Der Materialwart ist Verwalter des vereinseigenen Spielmaterials und führt eine Inventarliste.

§ 10 Gesamtvorstand

10.1 Der Vorstand entscheidet in einem Schiedsgerichtsverfahren, außer bei spieltechnischen, Belangen gemäß §§ 3.1 und 3.2 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung.

10.2 Bei spieltechnischen Belangen entscheidet der Spielausschuss gemäß § 2.1 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung.

10.3 Der Vorstand greift bei Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ein.

10.4 Der Vorstand entscheidet bei Anschaffungen und Veräußerungen.

10.5 In besonderen Fällen können Beschlüsse des Vorstandes oder der Ausschüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

10.6 Der Vorstand ist zuständig für Maßnahmen, die nicht in den Verantwortungsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen oder durch Satzung und Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind.

10.7 Der Vorstand befindet über Zuschüsse zur Förderung von Einzelspielern, Belegung des Spielbetriebes, Aktivierung der Jugendarbeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung wird am 01. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Arbeitsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Barsinghausen, 16. Juni 2010
Der Vorstand